

**Gesetz vom ....., mit dem das Objektivierungsgesetz geändert wird (7. Novelle)**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2009, wird wie folgt geändert:

*1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBl. Nr. 49,“ durch die Wortfolge „des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 – Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013,“ ersetzt.*

*2. In § 1 Abs. 2 wird am Ende der Z 4 der Satzpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 5 angefügt:*

*„5. bei Besetzung einer Planstelle mit einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer an einem Verwaltungspraktikum nach Abschnitt 1a des Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der jeweils geltenden Fassung.“*

*3. In § 3 Abs. 1 wird am Ende der Z 4 der Satzpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 5 angefügt:*

*„5. sich seit mindestens sechs Monaten in einem Verwaltungspraktikum nach Abschnitt 1a des Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der jeweils geltenden Fassung, befinden, ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis anstreben und sich auf Grund einer öffentlichen Bekanntmachung für das Ausbildungsverhältnis beworben haben.“*

*4. Der bisherige Wortlaut des § 15 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; es wird folgender Abs. 2 angefügt:*

*„(2) § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. November 2015 in Kraft.“*

## **Erläuterungen zum Entwurf einer Novelle zum Objektivierungsgesetz**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **A. Hauptgesichtspunkt des Entwurfs**

Entfall der Ausschreibungspflicht bei Aufnahme von Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am Verwaltungspraktikum in den Landesdienst.

#### **B. Finanzielle Auswirkungen**

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen verbunden.

#### **C. Kompetenzgrundlage**

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 17 und 21 B-VG.

### **II. Besonderer Teil**

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:**

##### **Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):**

Zitatberichtigung

##### **Zu Z 2 und 3 (§ 1 Abs. 2 Z 5 und § 3 Abs. 1 Z 5):**

Nach der geltenden Rechtslage ist – von einigen Ausnahmen abgesehen – die Neuaufnahme einer oder eines Bediensteten in den Landesdienst nur nach vorangegangener Ausschreibung und nach Durchführung eines Eignungsprüfungsverfahrens zulässig.

Durch die Novelle zum Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetz 2013, LGBl. Nr. 53/2014, wurde ein Verwaltungspraktikum im Landesdienst geschaffen, das die Möglichkeit bieten soll, die jeweilige Vorbildung der Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten durch eine praktische Tätigkeit in der Landesverwaltung zu ergänzen und zu vertiefen sowie die Einsatzmöglichkeiten und Verwendungen im Landesdienst kennen zu lernen. Gleichzeitig wird dem Dienstgeber ermöglicht, potentielle spätere Interessentinnen und Interessenten für eine Aufnahme in den Landesdienst treffsicher auszuwählen.

Da das Verwaltungspraktikum kein Dienst-, sondern ein Ausbildungsverhältnis darstellt, ist der Zugang zu einem Verwaltungspraktikum keiner Ausschreibungspflicht nach dem Objektivierungsgesetz unterworfen. Auf die Möglichkeit der Absolvierung des Verwaltungspraktikums im Landesdienst soll im Wege einer öffentlichen Bekanntmachung, wie zB auf der Homepage des Landes Burgenland, aufmerksam gemacht werden.

Für Verwaltungspraktikantinnen oder Verwaltungspraktikanten, die sich eine bestimmte Zeit in einem Verwaltungspraktikum befunden haben, sich in der Praxis einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen angeeignet haben und das Eingehen eines Dienstverhältnisses mit dem Land Burgenland anstreben, soll von der Ausschreibungspflicht Abstand genommen werden. Die Aufnahme in ein Dienstverhältnis mit dem Land Burgenland kann jedoch nur nach (positiver) Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach dem Objektivierungsgesetz erfolgen.

##### **Zu Z 4 (§ 15):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.